

# Dresdner Nachrichten

Begründet 1856

Bezugs-Gebühr vom 1. bis 15. November 1926 bei täglich zweimaliger Zustellung frei Haus 1,50 Mk. Postbezugspreis für Monat November 5 Mark ohne Postzustellungsgebühr. Einzelnummer 10 Pfennig.

Unzeigen-Preise: Die Anzeigen werden nach Goldmark berechnet; die einseitige 30 mm breite Zeile 30 Pf., für auswärts 35 Pf., Familienanzeigen und Stellenangebote ohne Rabatt 10 Pf., außerhalb 20 Pf., die 40 mm breite Anzeigenzeile 150 Pf., außerhalb 200 Pf., Überschriften 10 Pf. Zusätzl. Aufträge erg. Vorauszahlung

Schriftleitung und Hauptredaktion: Marienstr. 38-42

Druck u. Verlag von Joseph & Reichert in Dresden. Postfach-Num. 1068 Dresden.

Direktion: Nachrichten Dresden. Fernsprecher-Gesamtnummer: 25 241. Nur für Nachrichten: 20 011.

Abdruck nur mit deutlicher Quellenangabe „Dresdner Nachr.“ zulässig. Unperlangte Schriftstücke werden nicht aufbewahrt.

**Oefen und Herde**  
kauft man preiswert im Fachgeschäft  
**Chr. Garms** Inh.: W. Eckardt Gr. Zwingenstr. 13  
Fernsprecher 16262 Nähe Postplatz  
Kochanlagen für Großbetriebe - Kohlen- und Gas-Herde Dauerbrand-Oefen - Ersatzteile.

**Koffer**  
Euterlein  
Walden-  
haupte 23

**Café Hulfert**  
Konditorei  
Prager Straße, Ecke Sidonienstraße.

## Das Urteil im Landsberger Prozeß.

Oberleutnant Schulz freigesprochen. — Zuchthausstrafen für Klapproth, Raphael und Glaser. Zunehmende französisch-italienische Spannung. — Demokratische Wahlsiege in Amerika. — Die Leiserder Affenläter im Kreuzverhör.

### Gefängnisstrafen für die Schinder Gröschkes.

Landsberg, 3. Nov. Im Landsberger Fremdenprozeß gegen Schulz, Erich Klapproth und Wogel wurde heute abend folgendes Urteil verkündet:

Die Angeklagten **Wegm**, **Willi Klapproth** und **Bogel** werden freigesprochen. Die Angeklagten **Schubert**, **Grach** und **Fricke** werden wegen Körperverletzung mittels gefährlichen Werkzeuges: **Schubert** zu 1 Jahr, **Grach** zu 4 Monaten, **Fricke** zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt. **Böcker** wird wegen Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit **Wittig** zu 8 Monaten Gefängnis, **Raphael** wegen Körperverletzung mittels gefährlichen Werkzeuges in Tateinheit mit **Wittig**, **Meinolds** und **Beihl** zum Mord zu 8 Jahren Zuchthaus und **Glaser** wegen Beihilfe zum Mord zu 8 Jahren Zuchthaus, **Erich Klapproth** wegen Beihilfe zum Mord zu 15 Jahren Zuchthaus und **Verli** der bürgerlichen Ehrenrechte auf 10 Jahre.

### Oberleutnant Schulz wird freigesprochen.

Von der erlittenen Untersuchungshaft werden angerechnet: **Schubert** 4 Monate, **Böcker** 8 Monate, **Raphael** 19 Monate, **Glaser** 15 Monate und **Erich Klapproth** 14 Monate. Von der Anlage der Körperverletzung wird **Raphael** freigesprochen. Soweit Freisprechung erfolgt, fallen die Kosten der Staatskasse zur Last, im übrigen den Angeklagten. Die Haftbefehle gegen **Fricke**, **Willi Klapproth**, **Bogel** und **Schulz** werden aufgehoben. **Fricke**, **Willi Klapproth** und **Bogel** werden auf freien Fuß gesetzt. Wegen **Paul Schulz** läuft in einer anderen Sache noch Untersuchungshaft. Strafaussetzung wird in keinem Falle für angemessen anerkannt.

### Die Urteilsbegründung.

Am 8.5 Uhr erscheint der Gerichtshof. Die Angeklagten erheben sich. Landgerichtsdirektor **Wittig** verkündet das Urteil und gibt folgende Begründung:

Das Schwurgericht mußte sich verlesen in den Fall des Jahres 1923, wo das deutsche Volk unter besonderer wirtschaftlicher Not und Zerrissenheit litt. In Rastatt war ein Arbeitskommando errichtet. Die Zwecke dieses Arbeitskommandos bestanden darin, Waffen zu sammeln und instand zu setzen. In 2. und 3. Linie war das Arbeitskommando nach **Wohlgemut** der Denkschrift des Reichswehrministers in Aussicht genommen, eventuell bei der Abwehr eines polnischen Angriffs oder bei der Abwehr kommunistischer Unruhen Hilfe zu leisten. Das Gericht ist aber der Meinung, daß nicht in diesem Zweck das zu suchen ist, was an den unglücklichen Vorgängen geführt hat, die Gegenstand dieser Verhandlungen gewesen sind, sondern daß die Bestrebungen es gewesen sind, die gegen die Regierung sich richteten. Das Schwurgericht ist der Überzeugung, daß die Angeklagten sich der Reichswehrkraft ihrer Handlungsweise bewußt gewesen sind, denn gerade als Soldaten mußten sie sich bewußt sein, daß ihre Handlungsweise rechtswidrig war. Dummheit verleiht nicht das Tun des Arbeitskommandos in Rastatt, insbesondere im Fort **Gorgas**, von dem Verhalten der Reichswehr. Die Mißhandlungen an **Gröschke** und die unehrenhafte Grausamkeit mag durch einen Irrtum entstanden sein, ist aber keineswegs zu entschuldigen.

Es folgt die Auffassung des Gerichtes über die Straftaten der Angeklagten **Schubert**, **Grach**, **Fricke**, **Böcker** und **Raphael**, soweit es sich um Körperverletzungen handelt. Dann fährt der Richter weiter:

### Ich komme zu der Tat des Mordes.

Das Gericht ist überzeugt, daß ein Mord vorliegt, daß **Wittig** den unglücklichen **Gröschke** vorsätzlich und mit Ueberlegenheit hingerichtet hat. Die Ueberlegung geht schon hervor aus den Vorbereitungen der Tat. Es traut sich aber, daß auch der Angeklagte **Erich Klapproth** der Mittäterhaft schuldig ist. Manche seiner Äußerungen sprechen wohl dafür, aber das Gericht hat andererseits berücksichtigt, daß **Wittig** als ein gewalttätiger Mensch bekannt war. Es hat daher angenommen, die Willensrichtung des **Klapproth** konnte wohl dahingehen: „Voh ihn fahren! Ich will ihm helfen, soweit er das für nötig erachtet.“ Deshalb hat das Gericht nur **Beihilfe** angenommen und **Klapproth** zu der höchst auflässigen Zuchthausstrafe verurteilt. Das Gericht ist ferner der Meinung, daß der Angeklagte **Raphael** sich des Mordes schuldig gemacht hat, aber auch der **Beihilfe** zum Mord. Ohne sein Zutun hätte das Ganze nicht geschehen können. Er hat es getan als Offizier, in einer Stellung also, wo er es hätte verhindern müssen. Er hat nach Ueberzeugung des Gerichtes besonders ehrlos gehandelt, und das Gericht hat deshalb bei ihm auch auf zeitweise Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt. Auch der Angeklagte **Glaser** ist der **Beihilfe** zum Mord schuldig. Er hat zwar widerstrebend gehandelt, aber er hat schließlich auch gehandelt, weil er mehr einer angebliebenen

Pflicht folgte, als seinem Gewissen und seiner Vernunft. Das Gericht hat bei ihm die geringste Strafe ausgeworfen. Die Angeklagten **Willi Klapproth** und **Wogel** hat das Gericht freigesprochen, weil es nicht für erwiesen erachtet, daß diese jungen Menschen das, was da geschah, in seiner Furchtbarkeit aufgenommen und dabei unmittelbar mitgewirkt haben. Das Gericht hat endlich die

### Anstiftung bei Oberleutnant Schulz verneint.

Zwar ist das Gericht der Überzeugung, daß das, was von Zeugen gegen ihn ausgesetzt wurde, nicht einfach aus der Luft gegriffen ist, sondern daß etwas Wahres daran ist. Aber was **Schulz** nun im einzelnen getan hat, das kann nicht festgestellt werden. Wenn auch **Wittig** und **Klapproth** dem Oberleutnant **Schulz** treu ergeben waren, so kann das Gericht doch nicht genügend feststellen, daß von ihm auf die beiden einzuwirken worden ist, insbesondere auf **Wittig**, daß diese die grausame Tat begingen. Das Gericht ist der Meinung, daß es auch sehr wohl möglich ist, daß irgendeine falsch verstandene Neuerung des Angeklagten **Schulz** den **Wittig** dazu verführen konnte, diese Tat zu tun, oder daß er sie aus eigenem Antrieb tat in dem Glauben, daß er damit etwas Gutes, was vielleicht später die Billigung von **Schulz** finden würde. Eine moralische Schuld legt aber das Gericht dem Angeklagten **Schulz** auf, weil es der Meinung ist, daß er den beiden und auch anderen zu viel Vertrauen geschenkt hat.

### Severing und die Arbeitskommandos.

Berlin, 3. Nov. Im Preussischen Landtage hat die völkische Fraktion eine Anfrage eingebracht, in der sie gegenüber der Behauptung des Amtlichen Preussischen Pressebüros, daß es unwahr sei, daß die von **Schulz** geleiteten Arbeitskommandos mit Wissen des preussischen Innenministers aufgestellt worden seien, darauf hinweist, daß der Reichswehrminister in seiner Denkschrift an den Reichsausschuß des Reichstages vom 2. März 1926 folgendes feststellte:

„Von dem Bestehen der Arbeitskommandos war die zentralistische Verwaltung unterrichtet. Die preussische Regierung hatte Kenntnis. Ein beantragter Vertreter des preussischen Innenministeriums hat etwa Anfang August 1925 in Begleitung von zwei Generalssekretären aus Spanien den dortigen Arbeitskommando besucht und dabei Einblick in dessen Tätigkeit genommen.“ In gleicher Weise, so wird in der völkischen Anfrage weiter gesagt, stellt der Eröffnungsbeschluss des vierten Strafenatzes des Reichsgerichts vom 24. Juli 1926 aus den Akten des preussischen Justizministeriums fest:

„Die Arbeitskommandos im Bezirk des Reichswehrministeriums im Jahre 1922 errichtet und Reichswehrbediensteten unterstellt. Dies war vom Reichswehrminister auch dem preussischen Minister des Innern gemeldet worden, der hiergegen nichts einzuwenden hatte. Ihre Einrichtung war notwendig.“ Das Staatsministerium wird nun gefragt, wie es die Widersprüche dieser drei amtlichen Feststellungen erklären wolle.

### Es wird weiter geprüft!

Wieder Ausschreitungen eines Franzosen in Rastatt a. d. G. Rastatt a. d. G., 3. November. Am Sonnabendabend wurde ein 38 Jahre alter Oberlehrer von hier auf dem Nachhausewege von einem von zwei entgegenkommenden französischen Unteroffizieren mit einem schweren Stock über den Kopf geschlagen. Der Betroffene erhielt einen heftigen Stiergäh. Es gelang ihm, die französische Gendarmen zu verhandeln, die den Namen des Täters feststellte. Obwohl der Vorfall von einem anderen Deutschen beobachtet worden war, leugneten die Franzosen die Tat und schimpften bei der Vernehmung auf die Deutschen. — Kurz vor dem Vorfall war ein anderer Deutscher, der sich bis jetzt noch nicht gemeldet hat, von demselben Unteroffizier geschlagen worden.

### Keine Internationalisierung der europäischen Eisenbahnen.

Berlin, 3. Nov. In der heutigen Meldung, daß bei der Tagung der Unterkommission des Völkerbundes für Verkehrsfragen von dem deutschen Vertreter vorgeschlagen worden sei, die europäischen Eisenbahnen unter Leitung des Völkerbundes im Falle der Notwendigkeit internationalisieren, wird der F. U. authentisch mitgeteilt, daß diese Frage auf der Konferenz überhaupt nicht erörtert worden ist, so daß ein derartiger Antrag von dem deutschen Vertreter nicht gestellt werden konnte und auch nicht gestellt worden ist.

### Politik, Charakter und was dazwischen liegt.

Von Dr. Franz Tierfelder, München.

Fatale Kunde kommt aus dem Haag. So tiefgründig und geistvoll die Vorlesungen gewesen sein sollen, die an der mit den fast unerschöpflichen Mitteln der Carnegie-Stiftung gearbeiteten Hochschule für Völkerrecht gehalten worden sind, so wenig verständlich sind sie gewesen. Nicht etwa deshalb, weil die dort vortragenden Rechtslehrer von Welttruf — Angehörige der verschiedensten europäischen Länder — von allzu erhabener Warte aus gesprochen hätten, sondern weil sie, wie aus einem Bericht der „Alltäglichen Zeitung“ hervorgeht, schlecht Französisch konnten. Denn so international auch die äußere Aufmachung dieser für Völkerrecht wirkenden Organisation ist, so eindeutig ist ihre geistige Prägung: Französisch ist die alleinige Vortragssprache, und obwohl längst feststeht, daß Englisch und Spanisch heute verbreiteter sind und Deutsch als Mittler zwischen den Nationalstaaten Ost- und Südwesteuropas durchaus unentbehrlich ist, ist es bisher nicht gelungen, einen Wandel des bestehenden Zustandes herbeizuführen. Man denke, was das bedeutet: der höchste deutsche Richter Reichsgerichtspräsident Dr. Simons am Vortragspult, berufen, vor einer bunten internationalen Hörerschaft von Juristen, Diplomaten, Politikern und Rechtsbegeisterten die deutsche Völkerrechtsauffassung zu erläutern und zu begründen, und dabei so hart mit der fremden Sprache ringend, daß die Ausführungen auf die Anwesenden ohne jede Wirkung blieben; im Hörsaal daneben aber reist der temperamentvolle, ironische, geistreiche Professor Jaze aus Paris in seinen Vorträgen über die zwischenstaatlichen Finanzprobleme seine Hörer zu ungewöhnlicher Begeisterung hin, weil er sich der vertrauten Muttersprache bedienen und in ihr seinen Gedanken die wirkungsfähigere, geschlossene Form geben kann. Sehen wir einmal ganz von der grundsätzlichen Seite der Sprachenfrage ab, nehmen wir einmal an, Deutschland könne sich getrost mit einer Bestimmung abfinden, die offenbar auch das schärfste englische Nationalgefühl nicht verletzt — welche ungeheure praktische Vorteil ergibt sich für die französische Politik, daß ihr ein mehr und mehr Bedeutung gewinnendes Institut auf neutralem Gebiete zur Verfügung steht, an dem jede Neuerung zu internationalen Rechtsfragen französisch erfolgt, so daß den Vertretern des französischen Volkes vor den anderen Dozenten ein nicht wieder einzuholender Vorsprung eingeräumt wird. Und welche unwürdiger Anblick, den Vertreter eines Sechzigmillionen-Volkes stehend an den Schwelgerketten einer fremden Sprache scheitern zu sehen, obwohl gerade er ganz wesentlich zu einer Klärung zwischenstaatlicher Rechtsbeziehungen beitragen könnte.

Mag sein, daß das amtliche Deutschland heute weniger denn je geneigt ist, seine Stimme dort zu erheben, wo das in Paris als Abwehler von der Linie bedingungsloser Verständigungsbereitschaft ausgelegt werden könnte. Mag sein, daß der sublimierte Extrakt unserer Diplomatie so überempfindlich geworden ist, daß die geringste Tonchwankung eines mit Inbrunst erwarteten reinharmonischen Gleichklanges qualvoll die Ohren schmerzt; dieses Juviel an Politik und Zuwenig an Charakter ist ebenso unerträglich wie das Donneren auf Pulverfaß und Proben mit einer Ueberzeugung, die nie etwas dazulernen will. Ein grundlegender Irrtum, der sich durch unser ganzes öffentliches und privates Leben, durch Politik, Wissenschaft, Kunst und Wirtschaft zieht, besteht darin, daß die meisten nicht glauben wollen, Internationales könne nur aus Nationalem erwachsen, und nicht umgekehrt. So begrüßenswert und unbedingt notwendig es ist, daß sich Deutschland hebt und künftig keine Gelegenheit entgehen läßt, die Stimme vor der Welt wirkungsvoll zu erheben und damit sein brennendes Interesse an allen internationalen Angelegenheiten kundzugeben, so entscheidend ist es aber auch, daß es seine Stimme erhebt und charaktervoll an dem festhält, was es als Voraussetzung seines staatlichen Daseins erkannt hat. Wenn Frankreich heute eigentlich in allen größeren internationalen Vereinigungen, namentlich kultureller Art, die Führung hat oder doch ausschlaggebenden Einfluß besitzt, so verdankt es das seiner unvergleichlichen Fähigkeit, die Diplomatie als die Kunst des Möglichen mit der Kunst des Notwendigen, der nationalen Charakterfestigkeit, zu verbinden. Ebenso wenig wie man je gehört hat, daß der nationale Gedanke jenseits des Rheins durch die internatio-